



# SCHMITTEN

IM TAUNUS

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schmitten

### **Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen beim Landgericht (Strafkammer) und Amtsgericht Frankfurt am Main für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028**

Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen aufzustellen. Die Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie soll auch der verstärkten Mitwirkung von Frauen in der Strafrechtspflege Rechnung tragen. Deshalb bitten wir besonders interessierte Frauen, sich für das Amt zur Verfügung zu stellen.

Frauen und Männer, die sich für dieses verantwortungsvolle Amt interessieren und bereit sind, als Schöffin/Schöffe mitzuwirken, werden daher gebeten, sich bis

**23. April 2023**

bei der Gemeindeverwaltung Schmitten, Parkstraße 2, schriftlich zu bewerben.

Nähere Auskünfte auch unter Tel. 0 60 84/ 46 - 52, Herr Müller-Braun

Bitte verwenden Sie für Ihre Bewerbung das Formblatt das auf der Internetseite unter [www.schmitten.de](http://www.schmitten.de) oder unter [www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de) hinterlegt ist.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des u. U. anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil.

#### **Hinweis:**

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind. Sie dürfen nicht zu dem Amt eines Schöffen unfähig sein oder zu den Personen gehören, die nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen.

*Zu dem Amt eines Schöffen unfähig sind nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)*

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

*Zu dem Amt eines Schöffen sollen nach § 33 GVG nicht berufen werden:*

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;

*Ferner sollen unter anderem nicht berufen werden:*

1. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
2. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
3. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
4. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

Schmitten im Taunus, den 01.04.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitten

gez. Julia Krügers

Bürgermeisterin